



B Grundrönderische Festsetzungen

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen ist nach Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren, das Ergebnis ist der Gemeinde Rohr und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unaufgefordert vorzulegen; weitere Kontrollen sind im zeitlichen Ablauf von fünf Jahren durchzuführen.

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- § 1 Geltungsbereich**
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 233 (Teilfläche = Tf)
 - im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 233 (Tf) und 244/2
 - im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 243 und 237/3 (Tf)
 - im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 235 und 233 (Tf).
 Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Prünst, Gemeinde Rohr.
- § 2 Bestandteile der Satzung**
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 besteht aus:
 - dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom .../2022 mit A. Bebauungsplan - Planzettel, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.
 Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (A. Planzettel und B. Planzeichenerklärung) wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.
- § 3 Inkrafttreten**
Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Rohr, .../2022
Felix Fröhlich, Erster Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:
Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig; technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Für das Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.
2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 3,50 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.
2.3 **Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.
3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
3.3 **Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.
4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis max. 1,00 m zulässig.
4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
4.4 **Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)**
5.1 Eine Einfriedigung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.
5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
 - Zeitliche Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte Nutzung als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.
Als Nachfolgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung**
"Sondergebiet (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Nutzungsschablone:
GRZ 0,8 Höhe max. 3,50 m
mögliche Modulausrichtung West-Ost
- 3. Bauweise, Baugrenze**
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen**
private Straßenverkehrsfläche
Zufahrt
Straßenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen**
Grünflächen
- 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Anpflanzung: Sträucher
Ausgleichsflächen
CEf1 CEF-Fläche
- 8. Hinweise**
geplante Zaananlage
bestehende Grundstücksgrenzen
Gemarkung - Flurstücksnummer
Maßangabe in Metern

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

- Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
- Maßnahmen zur Vermeidung**
 - Vermeidungsmaßnahme M1**
Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar
 - Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**
 - CEF 1 Zielart Feldlerche**
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 238 (Teilfläche), Gmkg. Prünst, Gemeinde Rohr
Größe: ca. 5.000 m²
Als Fläche für die Maßnahme CEF 1 wird im Sinne der Multifunktionalität die Ausgleichsfläche A 2 verwendet. Die umzusetzenden Herstellungsmaßnahmen sowie Vorgaben zur langfristigen Pflege der Fläche sind unter C. Naturschutzrechtliche Festsetzungen, 1.2 Ausgleichsfläche A 2 beschrieben.
 - Herstellung der CEF-Fläche**
Die Herstellung der CEF-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die CEF-Fläche bei Baubeginn funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen. Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- Alternativ kann die Fläche z. B. mit Schafen beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.
- 1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)**
Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

- 1. Ausgleichsfläche A 1**
Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 233 (Teilfläche) und 236 (Teilfläche), Gmkg. Prünst, Gemeinde Rohr
Größe: ca. 3.390 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 1 ist eine dreireihige Strauchhecke zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind als Reihenabstand ca. 1,0 m einzuhalten, als Pflanzenabstand in der Reihe ca. 1,5 m; zu pflanzen ist versetzt „auf Lücke“. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste, die aus dem Vorkommensgebiet „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ stammen. Die Strauchpflanzung ist spätestens während der Pflanzperiode im Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten; Ausfälle sind nachzupflanzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Artenliste | Kornelkirsche |
| Cornus mas | Roter Hartriegel |
| Cornus sanguinea | Zweigflügel Weißdorn |
| Crataegus laevigata | Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Pflaferbüschen |
| Euonymus europaeus | Faubaum |
| Frangula alnus | Liguster |
| Ligustrum vulgare | Heckenkirsche |
| Lonicera xylosteum | Schliehe |
| Prunus spinosa | Feldrose |
| Rosa arvensis | Hundsrose |
| Rosa canina | Schwärzer Holunder |
| Sambucus nigra | Roter Holunder |
| Sambucus racemosa | Wolliger Schneeball |
| Viburnum lantana | |

- 2. Ausgleichsfläche A 2**
Ansatz einer Ackerunterbrache mit regionalem Saatgut
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 238 (Teilfläche), Gmkg. Prünst, Gemeinde Rohr
Größe: ca. 5.000 m²
Nach Herstellung der Ausgleichsfläche A 1 ist die durchgeführte Pflanzung zu dokumentieren, zum Monitoring der Entwicklung und Wirksamkeit sind weitere Kontrollen im Abstand von fünf Jahren vorzunehmen; die Nachweise sind unaufgefordert der Gemeinde Rohr und der UNB vorzulegen.

- 3. Ausgleichsfläche A 2**
Zielart Feldlerche
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 238 (Teilfläche), Gmkg. Prünst, Gemeinde Rohr
Größe: ca. 5.000 m²
Auf der Ausgleichsfläche A 2 wird gleichzeitig als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche CEF 1 für die Zielart Feldlerche verwendet und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.
Für die Ansatz der Ackerunterbrache ist eine geeignete regionale Saatgutmischung (Ursprunggebiet: 12 Fränkisches Hügelland) zu verwenden, auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge. Die langfristige Pflege der Ausgleichsfläche erfolgt durch leichte Bodenbearbeitung von jeweils der Hälfte der Fläche im Abstand von zwei Jahren. Das Befahren der Fläche außer zu den genannten Bearbeitungsängängen, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier ein für Feldlerchen geeignetes Habitat zu schaffen.
Ziel der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist ein Mosaik unterschiedlicher Bewuchsstrukturen und -höhen in Verbindung mit offenem Boden ohne regelmäßige Befahrung, um hier ein für Feldlerchen geeignetes Habitat zu schaffen.
Zur Abgrenzung gegenüber der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Süden und Osten sind im Abstand von ca. 20 m etwa sechs Pflöcke einzuschlagen, die die Geländeoberfläche um ca. 50 cm überragen.
Vorgaben zum Monitoring siehe D Artenschutzrechtliche Festsetzungen, 2.1.

- 1.2 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1 und A 2 sind im Sinne des Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von der Gemeinde an das Ökofachkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.**

D Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

- 1. Brandschutz**
Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.
- 2. Denkmalpflege**
Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt ROTH als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 3. Wasserwirtschaft**
3.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.
3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.
3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.
- 4. Wasserschutzgebiet „Quellen Wasserbeschaffungsverband (WBV) Roth“**
Bei der baulichen Umsetzung der PV-Anlage sind folgende Maßgaben lt. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 20.07.2022 zu beachten:
 - Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. können auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht
 - Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingbracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (gemeiner Grundwasserschutz)
 - Farbnahtische oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gestättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich
 - Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baubaustrassen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig
 - Die Baufache ist baldmöglichst anzubauen
 - Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge des Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden
 - Kabelverlegungen sind nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdtauhub die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
 - Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbetüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig
 - Die Vorgaben des Rundschriftens des Bayerischen Innenministeriums, AZ: IIBS-4112-79-03/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten
 - Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

5. Bodenschutz

- Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.
- 56. Landwirtschaft**
Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dämmen.
 - 67. Grenzabstand von Pflanzen**
Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungssatzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

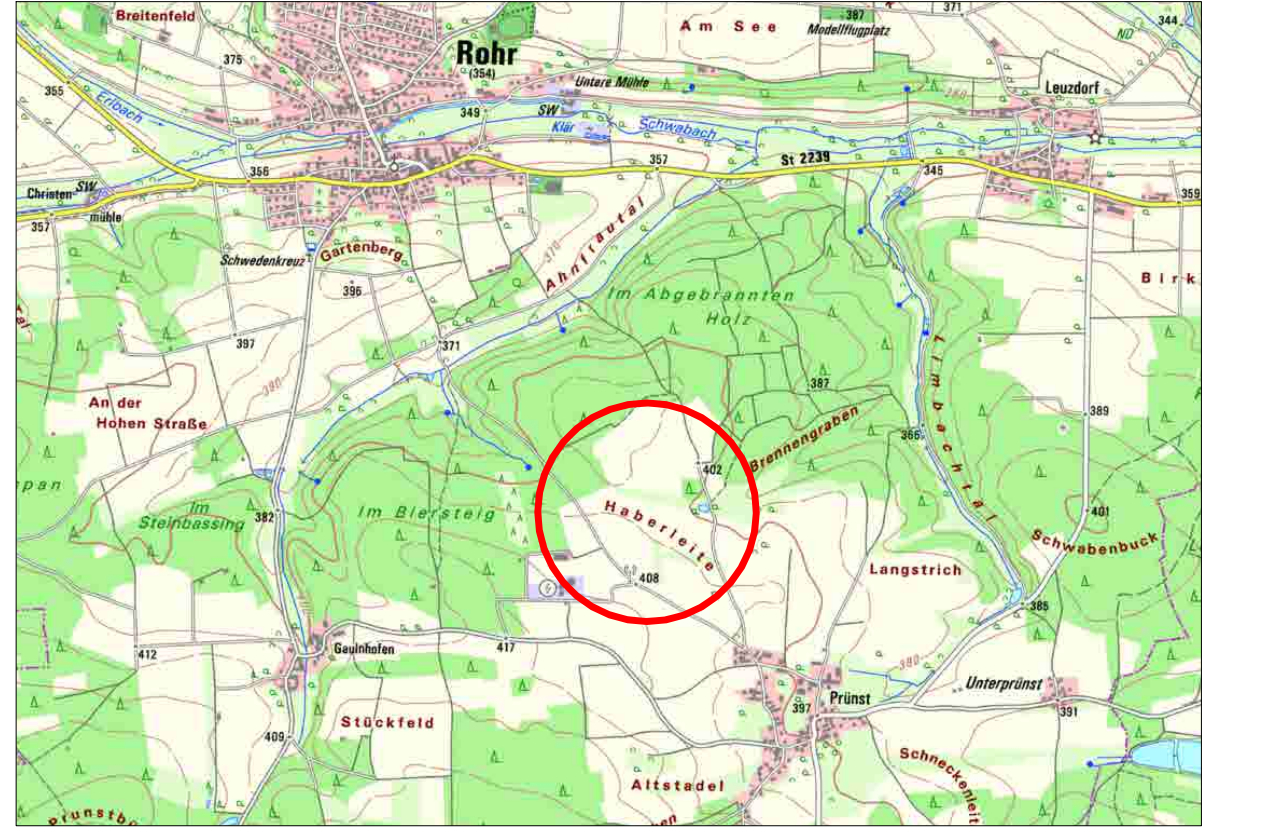
VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Rohr hat in seiner Sitzung am 12.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ in der Fassung vom 14.06.2022 hat in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ in der Fassung vom 14.06.2022 hat in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ in der Fassung vom .../2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .../2022 bis einschließlich .../2022 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom .../2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .../2022 bis einschließlich .../2022 öffentlich ausgestellt.
- Der Gemeinderat Rohr hat mit Beschluss vom .../2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom .../2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Rohr, den .../2022
Felix Fröhlich, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Rohr, den .../2022
Felix Fröhlich, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am .../2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Gemeinde Rohr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Rohr, den .../2022
Felix Fröhlich, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Rohr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II" mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Entwurf -



Fassung vom 13.09.2022 (Billegungs- und Auslegungsbeschluss)	Datum	Name
entw. 05/2022	Doll	
gnz. 05/2022	Schwarz	
gnpr. 05/2022	Doll	
Vorhabensträger: Herbert Betz Prünster Ring 28 91189 Rohr		
Landkreis: Roth		
Gemeinde Rohr, den .../2022		
Unterschrift, Siegel		



HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feucht/Naang, Anbacher Strasse 20
Tel.: 0852/90819-0 Fax: 0852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Eisenbahnstr. 1
Tel.: 0941/68999-0 Fax: 0941/68999-8